

Satzung zur Änderung der Satzungen und Ordnungen im Bereich Studium und Lehre

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Die Ordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 130), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education“ werden die Worte „und gemäß § 5 Absatz 9 der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Bildungswissenschaften 2020)“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 4 werden nach den Worten „des Teilstudiengangs Pädagogik und Bildung“ die Worte „oder des Teilstudiengangs Bildung, Erziehung, Gesellschaft“ eingefügt.
3. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Pädagogik“ die Worte „und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Pädagogik“ die Worte „und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft“ eingefügt.
4. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pädagogik“ die Worte „und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Pädagogik“ die Worte „und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft“ eingefügt.
- b) Absatz 1 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Pädagogik“ die Worte „und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Pädagogik“ die Worte „und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird in dem auf die Worte „Hinsichtlich des Falles b) gilt Folgendes:“ folgenden Absatz in Satz 1 das Wort „Gemeinsamen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung)

Die Ordnung (Satzung) der Universität Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung) (NBI. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Praktikumsordnung“ die Worte „M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014“ eingefügt.
2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education

Die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „(Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ angefügt.
2. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung zum Praxissemester (PzPSP) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Praxissemesters gemäß § 4 Abs. 5 PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019 und § 4 Abs. 5 PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2020). Für Studierende des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education, die ihr Studium unter Geltung der PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014 absolvieren, gilt hinsichtlich der Ableistung der prüfungsrechtlich vorgegebenen praktischen Studieninhalte die Ordnung (Satzung) der Universität

Flensburg zu den Berufspraktischen Studien für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2014).“

3. In § 2 werden die Worte „vom 16. Januar 2019“ durch die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, S. 130), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Gemeinschaftsschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Diese Praktikumsordnung zum Praxissemester (PzP) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Praxissemesters (gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung vom 12. August 2013 (fortan GPO 2013 genannt) bzw. gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung vom 06. März 2015 (fortan GPO 2015 genannt) in den Master of Education-Studiengängen und gemäß § 5 Absatz 7 der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Grundschulen 2020), gemäß § 5 Absatz 4 der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020) sowie gemäß § 5 Absatz 4 der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gymnasien 2020).“

- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die PzP gilt für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Gemeinschaftsschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Praxissemester umfasst insgesamt 30 Leistungspunkte (LP). 15 LP entfallen auf den Praxisblock an der Schule. 15 LP entfallen zu je 5 LP auf drei Begleitveranstaltungen in den beiden studierten Fächern sowie im Fach Pädagogik, Pädagogik und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft.“

b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Pädagogik“ die Worte „, Pädagogik und Bildung oder Bildung, Erziehung, Gesellschaft“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Bachelorstudiengang „International Management“ mit Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“

Die Prüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Bachelorstudiengang „International Management“ mit Abschluss „Bachelor of Arts (BA)“ (NBI. MBW Schl.-H. 2012, S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

2. § 18 Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

Artikel 6

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Dualen Masterstudiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) (NBI. MBWK Schl.-H. 2019, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die

nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

2. § 27 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Masterarbeit (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name“

Artikel 7

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „European Studies“

Die Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „European Studies“ (NBI. MBW Schl.-H. 2012, S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

2. § 19 Absatz 8 erhält die folgende Fassung:

„(8) Am Ende der Masterarbeit (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

Artikel 8

Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management an der Europa-Universität Flensburg

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang Energie- und Umweltmanagement / Energy and Environmental Management an der Europa-Universität Flensburg (NBI. MWV Schl.-H. 2012, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

2. § 26 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name“

Artikel 9

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“)

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Prävention und Gesundheitsförderung“ („Prevention and Health Promotion“) (NBI. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. März 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

2. § 25 Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Am Ende der Masterarbeit (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

Artikel 10

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Master-Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften)

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Master-Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) (NBI. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 110), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

2. § 27 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Masterarbeit (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name“

Artikel 11

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang European Cultures and Society mit dem Abschluss Bachelor of Arts (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 84), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

2. § 25 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

Artikel 12

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang International Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang International Management mit dem Abschluss Bachelor of Arts (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. März 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

2. § 25 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden

Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

Artikel 13

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang International Management Studies mit dem Abschluss Master of Arts

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang International Management Studies mit dem Abschluss Master of Arts (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 38), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

2. § 25 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

Artikel 14

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden folgende Worte angefügt: „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“.
2. In § 2 Absatz 1 Gliederungspunkt b) werden die Worte „innerhalb derer mindestens je 15 Leistungspunkte in den zwei angestrebten Fachrichtungen nachgewiesen werden müssen,“ angefügt.
3. In § 4 Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Worte „(Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
4. § 21 Absatz 11 erhält die folgende Fassung:

„(11) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

5. § 25 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

6. § 30 erhält die folgende Fassung:

„§ 30 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2019/2020 (1. September 2019) oder ab dem Frühjahrssemester 2020 (1. März 2020) und vor dem Herbstsemester 2020/2021 (1. September 2020) ihr Studium in dem Masterstudiengang „Lehramt Sonderpädagogik“ beginnen.“

7. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 1 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
8. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 1 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
9. In § 6 der Fachspezifischen Anlage 1 werden nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Worte „(Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
10. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 2 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.

11. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 2 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
12. In § 6 der Fachspezifischen Anlage 2 werden nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Worte „(Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
13. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 3 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
14. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 3 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
15. In § 6 der Fachspezifischen Anlage 3 werden nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Worte „(Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
16. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 4 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
17. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 4 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
18. In § 6 der Fachspezifischen Anlage 4 werden nach dem Wort „Sonderpädagogik“ die Worte „(Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
19. In der Überschrift der Fachspezifischen Anlage 5 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.
20. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 5 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019)“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 38), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
 „Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „Fachspezifische Anlage 7: Teilstudiengang Geschichte“ die Bezeichnung „Fachspezifische Anlage 7a: Teilstudiengang Geschichte“ eingefügt.
3. § 21 Absatz 11 erhält die folgende Fassung:

„(11) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name““

4. § 25 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

5. Folgender § 30 wird eingefügt:

„§ 30 Übergangsbestimmung

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2018/2019 (1. September 2018) und vor dem Herbstsemester 2020/2021 (1. September 2020) ihr Studium in dem Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education beginnen.“

6. Der bisherige § 30 wird der neue § 31.

7. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 1 erhält die folgende Fassung:

„Fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“

8. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 1 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.

9. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

„Fachspezifische Anlage 2 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“

10. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 2 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.

11. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 3 erhält die folgende Fassung:

„Fachspezifische Anlage 3 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“

12. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 3 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.

13. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 4 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 4 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
14. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 4 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.
15. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 5 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 5 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
16. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 5 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.
17. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 6 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 6 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
18. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 6 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.
19. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 7 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 7 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
20. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 7 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.
21. In § 5 der Fachspezifischen Anlage 7 werden die Worte „Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO)“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienordnung (PStO)“ ersetzt.
22. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 7a erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 7a zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
23. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 7a werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.

24. In § 5 der Fachspezifischen Anlage 7a werden die Worte „Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO)“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienordnung (PStO)“ ersetzt.
25. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 8 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 8 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
26. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 8 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.
27. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 9 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 9 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
28. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 9 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.
29. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 10 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 10 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
30. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 10 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.
31. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 11 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 11 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
32. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 11 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.
33. Die Überschrift der Fachspezifischen Anlage 12 erhält die folgende Fassung:
 „Fachspezifische Anlage 12 zur Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“
34. In § 2 Satz 1 der Fachspezifischen Anlage 12 werden nach den Worten „Master of Education“ die Worte „(PStO M.Ed. Vocational Education EHW 2018)“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts

Die Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Transformationsstudien mit dem Abschluss Master of Arts (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. 2017, S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 43), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

2. § 25 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden

Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend (5,0)‘, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

Artikel 17

Änderung der Satzung der Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Kunst des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Die Satzung der Universität Flensburg über die Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Kunst des Studienganges Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (NBl. HS MBW Schl.-H. 2013, S. 38) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Satzung einschließlich der Satzungsüberschrift werden die Worte „Universität Flensburg“ durch die Worte „Europa-Universität Flensburg“ ersetzt.

Artikel 18

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident